

Schwimmverband Rhein-Wupper e.V.

Geschäftsordnung

Stand: 20.02.2007

1

Anwendungs- / Geltungsbereich

1.1

Die Geschäftsordnung des Schwimmverbandes Rhein-Wupper e.V. (im folgenden „Verband“ genannt) regelt die organisatorischen Abläufe in den Organen und Ausschüssen des Verbandes. Insbesondere die Durchführung von Versammlungen und Sitzungen. Die Finanzordnung und das Handbuch Finanzen sowie die Ehrungsordnung sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

1.2

Die Mitglieder des Vorstandes und der Fachausschüsse sowie die berufenen Sachbearbeiter mit Sonderaufgaben arbeiten gemäß ihrem Aufgabengebiet (Geschäftsverteilungsplan) selbständig im Rahmen der Satzung, der Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des Verbandes.

2

Versammlungen, Sitzungen

2.1

Der Verbandstag und der Verbandsjugendtag finden in verbandsöffentlicher Sitzung statt. Jeder Delegierte hat sich durch Vollmacht auszuweisen und sich durch Unterschrift in die ausliegenden Anwesenheitslisten einzutragen.

2.2

Die Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse im Verband sind nicht öffentlich.

2.3

Der Vorsitzende des Verbandes und die Vorsitzenden der Fachausschüsse können zu den von ihnen geleiteten Sitzungen im Einzelfall sachverständige Dritte hinzubitten, sofern die Tagesordnung oder einzelne Punkte der Tagesordnung dies für geboten erscheinen lässt. Hinzugezogene sachverständige Dritte haben in den Sitzungen beratende Stimme.

3

Einberufung von Versammlungen und Sitzungen

3.1

Die Einberufung des Verbandstages richtet sich nach § 8 Ziffer 6 der Satzung.

Die Tagesordnung des Verbandstages richtet sich nach § 10 der Satzung.

3.2

Die Einberufung des Verbandsjugendtages richtet sich nach § 5 Ziffer 1 der Jugendordnung des Verbandes.

Die Tagesordnung des Verbandsjugendtages richtet sich nach der Satzung.

3.3

Die Einberufung von Vorstandssitzungen wird in § 13 Ziffer 4 der Satzung geregelt.

3.4

Die Einberufung der Sitzungen der Fachausschüsse im Verband erfolgt vom jeweiligen Vorsitzenden des Fachausschusses durch schriftliche Einladung mittels einfachem Brief, Telefax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.

Schwimmverband Rhein-Wupper e.V.

Geschäftsordnung

Stand: 20.02.2007

4 Versammlungsleitung

4.1

Die Regelungen zur Versammlungsleitung des Verbandstages ergeben sich aus § 8 Ziffer 10 der Satzung.

Bei Bedarf kann für die Leitung der Versammlung oder einzelner Tagesordnungspunkte ein Versammlungsleiter gewählt werden.

Die Regelungen zur Versammlungsleitung des Verbandsjugendtages ergeben sich aus § 5 der Jugendordnung.

Bei Bedarf kann für die Leitung der Versammlung oder einzelner Tagesordnungspunkt ein Versammlungsleiter gewählt werden.

4.2

Die Versammlungsleitung bei Vorstandssitzungen obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes.

Im Falle seiner Verhinderung kann die Versammlungsleitung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen werden. Bei Bedarf kann für die Leitung der Versammlung oder einzelner Tagesordnungspunkte auch ein Versammlungsleiter gewählt werden.

Die Versammlungsleitung bei Fachausschusssitzungen obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden des Fachausschusses.

Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden einer Fachsparte / des Vorsitzenden des Verbandes wird die Position der Versammlungsleitung von einem fachkundigen Ausschussmitglied oder einem informierten Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen. Bei Bedarf kann für die Leitung der Versammlung oder einzelner Tagesordnungspunkte auch ein Versammlungsleiter gewählt werden.

4.3

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.

Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann der Versammlungsleiter insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse einzelner Mitglieder / Teilnehmer auf Zeit oder für die gesamte Dauer der Versammlung / Sitzungen beziehungsweise die Unterbrechung oder die Aufhebung der Versammlung / Sitzung anordnen.

5 Ordnungsmäßigkeit der Einberufung

Vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen.

Der Verbandstag ist nach der bekannt gegebenen Tagesordnung abzuwickeln, es sei denn, er beschließt (mit einfacher Mehrheit) eine Änderung.

6 Beschlussfähigkeit

6.1

Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit des Verbandstages ergeben sich aus § 8 Ziffer 9 der Satzung.

Schwimmverband Rhein-Wupper e.V.

Geschäftsordnung

Stand: 20.02.2007

6.2

Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit des Verbandsjugendtages ergeben sich aus § 6 der Jugendordnung.

6.3

Die Regelungen zur Beschlussfähigkeit von Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse im Verband ergeben sich aus § 13 Ziffer 4 bzw. § 14 Ziffer 6 der Satzung.

7

Worterteilung und Rednerfolge

7.1

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Er kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

7.2

Bei Bedarf wird zu jedem Tagesordnungspunkt einer Versammlung eine Rednerliste geführt. Die Eintragungen erfolgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Versammlungsleiter kann, erscheint ihm dies zweckmäßig, die Reihenfolge der Redner ändern.

7.3

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zum Beginn und zum Ende einer Ansprache zu ihrem Tagesordnungspunkt das Wort.

Sie können sich außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

Haben Sie das Schlusswort erhalten, kann zu der zu behandelnden Sache nicht mehr gesprochen werden.

Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der Beratungen erledigt.

7.4

Den Mitgliedern des Vorstandes ist auf Verlangen jederzeit, auch außerhalb der Rednerliste, das Wort zu erteilen.

7.5

Der Versammlungsleiter ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen, zur Ordnung zu rufen oder ihm das Wort zu entziehen.

Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm vom Versammlungsleiter für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen. Gegebenenfalls entscheidet die Versammlung, ob der Redner weitersprechen darf.

7.6

Zum selben Gegenstand dürfen die Redner der Versammlung, die nicht Versammlungsleiter, Berichterstatter und / oder Antragsteller sind, nur zweimal das Wort ergreifen.

Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

7.7

Außerhalb der Rednerliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden.

Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein.

Schwimmverband Rhein-Wupper e.V.

Geschäftsordnung

Stand: 20.02.2007

7.8

Wird ein Übergang zur Tagesordnung, Schluss zur Debatte oder Vertagung beantragt, können außerhalb der Rednerliste vor der Beschlussfassung ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort ergreifen.

Vor der Abstimmung eines Antrages auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.

Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Wort.

8

Anträge

8.1

Die Antragsbedingungen zum Verbandstag und zum Verbandsjugendtag ergeben sich aus der Satzung (§ 8 Absatz 7) beziehungsweise Jugendordnung (§ 5 Absatz 1).

8.2

Anträge ohne Unterschrift und eindeutigen Rückschluss auf den Antragsteller werden nicht behandelt.

9

Dringlichkeitsanträge

9.1

Für Dringlichkeitsanträge an den Verbandstag und / oder Verbandsjugendtag gelten die Bestimmungen der Satzung (§ 8 Ziffer 8) / Jugendordnung (§ 5 Ziffer 6).

9.2

Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

10

Abstimmungen

10.1

Die Regelungen zur Beschlussfassung ergeben sich aus § 11 der Satzung.

10.2

Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung unmissverständlich bekannt zu geben. Liegen mehrere Anträge vor, werden diese in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

10.3

Jeder Antrag ist vor der Beschlussfassung vom Versammlungsleiter noch einmal zu verlesen.

10.4

Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag werden gesondert behandelt.

10.5

Grundsätzlich ist eine offene Abstimmung mittels Stimmkarten vorgesehen.

Auf dahingehenden Antrag und mehrheitlicher Befürwortung muss der Versammlungsleiter eine schriftliche Abstimmung anordnen.

Schwimmverband Rhein-Wupper e.V.

Geschäftsordnung

Stand: 20.02.2007

10.6

Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.

Bei Zweifeln über die Abstimmung jedoch kann der Versammlungsleiter das Wort ergreifen und Auskunft erteilen.

10.7

Auf Antrag mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten muss die Abstimmung wiederholt werden, wenn ein entsprechender Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten angenommen wird.

Der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung kann auf offene oder schriftliche Abstimmungsform gerichtet sein.

11

Wahlen

11.1

Die Regelungen zur Wahl des Vorstandes und zum Turnus der Wahlen ergeben sich aus § 10 Ziffer 9 der Satzung.

11.2

Wahlen werden analog den Vorschriften der Ziffer 10 dieser Geschäftsordnung durchgeführt (offene oder schriftliche geheime Abstimmung).

11.3

Ein Abwesender kann gewählt werden, liegt eine schriftliche Erklärung vor, aus der die Bereitschaft dessen hervorgeht, im Falle einer Wahl die Wahl anzunehmen.

11.4

Vor einer Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie sich der Wahl stellen.

Nach erfolgter Wahl sind die Kandidaten zu befragen, ob sie das Amt annehmen.

11.5

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlbeschluss festzustellen, durch den Versammlungsleiter zu verlesen und seine Gültigkeit ausdrücklich für die Versammlungsniederschrift zu bestätigen.

12

Versammlungsniederschriften

Die Regelung zur Erstellung / zum Versand von Niederschriften ergeben sich aus § 11 Ziffer 4 der Satzung.

13

Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung tritt gemäß Vorstandsbeschluss am 23.02.2007 in Kraft.

Der Vorstand

Schwimmverband Rhein-Wupper e.V.